

AUSWERTUNG · RECHNERISCHE UND SACHLICHE PRÜFUNG

Honorarbescheid Quartal 2/2021

Standort 1 · Kassenärztliche Vereinigung Sachsen · einer von drei Standorten derselben Trägerschaft, die für dieses Quartal gemeinsam ausgewertet wurden

VERWALTUNGSKOSTENPFLICHTIGE SUMME

259.466,61 €

bei 3.022 Behandlungsausweisen und 5 Ärzten

RESTZAHLUNG

140.712,58 €

nach 120.000,00 € Abschlägen

MGV-AUSGLEICHZAHLUNG

55.531,25 €

im Folgequartal: 0,00 €

Der auffälligste Befund: der Ausgleich, der später ausbleibt

Dieser Standort erhält in diesem Quartal **55.531,25 €** Ausgleichzahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung — 33.258,15 € für das laufende und 22.273,10 € nachträglich für das Vorquartal — sowie 43.450,11 € Mindestumsatzzahlung.

Im **Folgequartal 3/2021** weist der Nachweis derselben Praxis, hier als Fall F geführt alle vier Anspruchsvoraussetzungen mit „Ja“ aus, einen Honorarrückgang von 24,1 % — und ein Ausgleichshonorar von **0,00 €**. Der Bruch zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen ist aus den Bescheiden heraus nicht erklärbar.

Zusatzpositionen dieses Standorts

Mindestumsatz II/2021	43.450,11
MGV-Ausgleichzahlung 2/2021	33.258,15
MGV-Ausgleichzahlung 1/2021, nachträglich	22.273,10
Gebühr für eine Zulassungsangelegenheit	-400,00
Verwaltungsgebühr Disease-Management-Programm	-100,00

NACHVOLLZUG**Die Rechnung des Bescheids**

GKV-Honorar und besondere Kostenträger	129.851,83 €
verwaltungskostenpflichtige Summe insgesamt	259.466,61 €
Sachkosten (ohne Verwaltungskosten)	9.306,00 €
Verrechnungen	511,85 €
Verwaltungskosten und Umlagen	-8.571,88 €
Abschlagszahlungen	-120.000,00 €
Restzahlung	140.712,58 €

Die Rechnung geht auf den Cent auf. Die Verwaltungskosten setzen sich aus 2,70 % für Online-Abrechner, 0,70 % auf Coronatestleistungen, 0,27 % Bereitschaftsdienstumlage und einem Fixbetrag zur Bereitschaftsdienstumlage zusammen; die Bemessungsgrundlagen sind sauber getrennt.

Was dieser Bescheid nicht enthält

Die Unterlagen dieses Quartals umfassen nur den Buchungsteil. Nachweise zur Leistungsbegrenzung, zur Ab- und Aufwertung der Vorhaltepauschale, zur GOP-Statistik und zum Ausgleichshonorar liegen nicht bei — im Quartal 3/2021 desselben Trägers sind sie enthalten. Ohne diese Nachweise sind Quotierung, Absetzungen und die Herleitung der Ausgleichzahlung nicht prüfbar. Eine vollständige Prüfung setzt die Anforderung dieser Anlagen voraus; sie werden von der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen bereitgestellt.

STANDORTVERGLEICH

Drei Standorte im selben Quartal

Der Vergleich innerhalb einer Trägerschaft ersetzt keine Fachgruppenstatistik, zeigt aber Unterschiede, die aus einem einzelnen Bescheid nicht erkennbar sind.

DREI STANDORTE, EIN QUARTAL	STANDORT 1	STANDORT 2	STANDORT 3
Behandlungsausweise	3.022	3.536	2.064
Ärzte laut Bescheid	5	3	2
GKV-Honorar	129.851,83	81.636,51	96.775,90
GKV-Honorar je Fall	42,97	23,09	46,89
Corona-Leistungen	30.732,00	63.861,70	31.566,00
Anteil Corona am Gesamtvolumen	11,8 %	43,9 %	21,7 %
MGV-Ausgleichzahlung	55.531,25	0,00	15.623,10
Mindestumsatzzahlung	43.450,11	0,00	0,00
Verwaltungskostenpflichtige Summe	259.466,61	145.498,21	145.213,36
Restzahlung	140.712,58	88.311,38	75.520,99

Die Restzahlungen sind nicht unmittelbar vergleichbar, weil die Abschlagshöhe je Standort unterschiedlich bemessen ist (120.000 €, 72.000 € und 81.000 €).

Drei Fragen, die dieser Vergleich aufwirft

- Warum erhält ein Standort 55.531,25 € Ausgleichzahlung, ein zweiter 15.623,10 € und ein dritter keine — im selben Quartal, unter derselben Trägerschaft, in derselben Kassenärztlichen Vereinigung?
- Warum liegt das GKV-Honorar je Fall an einem Standort bei 23,09 € und an einem anderen bei 46,89 €? Der Unterschied kann in der Fachgruppenstruktur begründet sein — dann wäre er zu belegen; ist er es nicht, liegt er im Abrechnungsverhalten.
- Warum trägt an einem Standort die Coronatestung und -impfung 43,9 % des Gesamtvolumens, an einem anderen 11,8 %? Für die Planung des Jahres 2022, in dem diese Leistungen entfallen, ist das die wichtigste Kennzahl dieses Bescheids.

Abgrenzung und Anonymisierung

Die DerArztPlus AG erbringt die rechnerische und sachliche Prüfung, die Buchführung und die Bereitstellung der Auswertungen. Eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen wir nicht. Sämtliche Zahlen stammen aus echten Abrechnungsbescheiden und sind unverändert; Praxisbezeichnung, Anschrift, Betriebsstättennummer, Arztnummern und Namen wurden entfernt.